



Satzung

Des Vereins „Polnischer Verband Eltern gegen Diskriminierung der Kinder in Deutschland“ („Polskie Stowarzyszenie Rodzice Przeciw Dyskryminacji Dzieci w Niemczech“).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen: „Polnischer Verband Eltern gegen Diskriminierung der Kinder in Deutschland“ („Polskie Stowarzyszenie Rodzice Przeciw Dyskryminacji Dzieci w Niemczech“), und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.).

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.0 Zweck des Vereins ist die Förderung der Verständigung und Freundschaft zwischen Menschen polnischer und deutscher und anderer Nationalität, Herkunft und Kultur

auf der Basis gegenseitigen Respekts und gegenseitiger Achtung

und im Bewusstsein einer schwierigen gemeinsamen Vergangenheit zwischen Polen und Deutschen.

Dem soll mit Öffentlichkeitsarbeit, Hilfe und Unterstützung überall da entgegengetreten werden, wo Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen, insbesondere Kindern, die die Zukunft sind, zu befürchten ist.

Der Verein vertritt dazu in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Völkerverständigung und des Friedens zwischen Deutschen und Polen unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.

Das erfolgt unter anderem durch

Übernahme der wirtschaftlichen und rechtlichen Trägerschaft für die folgenden Tätigkeiten:

2.1 Schutz und Interessenvertretung in allen Bereichen vor Behörden, öffentlicher Ämtern und Gerichten in der BRD und Republik Polen unter Wahrung des Grundgesetzes des Aufenthaltslandes für Personen, die polnische, deutsche und andere Staatsangehörige sind und in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Polen leben.

Soweit konkrete Unterstützungstätigkeiten Angehörigen der rechtsberatenden Berufe gesetzlich vorbehalten sind, leistet der Verein Unterstützung in Zusammenarbeit mit diesen.

2.2 Förderung und Pflege der polnischen Sprache, Kultur und Identität im Sinne der Verbesserung des Zusammenlebens von Deutschen und Polen in Deutschland, die polnische Staatsangehörige sind oder die sich zur polnischen Sprache, Kultur und Tradition bekennen.

Hierzu pflegt und fördert der Verein persönlichen und kulturellen Austausch durch öffentliche Veranstaltungen, öffentliche Verlautbarungen in deutscher und polnischer Sprache.

2.3 Errichtung und Erhaltung von Kinder- und Jugendeinrichtungen zur Förderung der Bildung, Kultur und Erziehung.

2.4 Schutz und Hilfe für alle geschädigten Personen, die zu den Opfern der Diskriminierung in der Bundesrepublik Deutschland wurden. Insbesondere Einschränkungen und Verbote, sich privat und in der Öffentlichkeit, bei staatlichen Behörden und Institutionen ihrer Sprache frei zu bedienen.

Hierzu tritt der Verein in öffentlichen Verlautbarungen und Stellungnahmen im Einzelfall für den freien Gebrauch der polnischen Sprache in Deutschland und gegenüber deutschen Behörden ein.

2.5 In Angelegenheiten, die der Wahrnehmung von Rechten und Interessen durch dafür zugelassene Berufsgruppen vorbehalten sind, kann der Verein unter Beachtung der geltenden Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes unentgeltliche Unterstützung unter fachlicher Verantwortung von dazu ausgebildeten und befähigten Personen leisten oder zur Rechtsbesorgung zugelassene Berufsträger vermitteln, selbst heranziehen und im Einzelfall auch selbst beauftragen sowie diese materiell und fachlich im Sinne des Vereinszwecks unterstützen.

2.6 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt mit seinen Mitgliedern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

3.2 Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag.

3.3 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss eines Mitgliedes oder Streichung der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen endet sie ferner durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.

4.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen durch den Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Bei Ausschluss durch den Vorstand kann der Betroffene eine Beschwerde einlegen über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4.4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist durch Beschluss des Vorstandes zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist nach Ablauf von drei Monaten nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zulässig.

§ 5 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge

5.1 Die Höhe und die Fälligkeit des von Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall eine Reduzierung der Beiträge anzuordnen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6.2 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

6.3 Der Verein wird gerichtlich und außengerichtlich im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Der erste und der zweite Vorsitzende sind einvernehmlich zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch der zweite Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten.

6.4 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein.

6.5 Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

6.6 Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.

6.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens ein Drittel aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.

7.2 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung gilt mit der Absendung des Einladungsschreibens als bewirkt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

7.5 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins betrifft, ist die Anwesenheit der einfachen Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich, die mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschließen müssen. Ist die Mitgliederversammlung in Bezug auf einen Antrag auf Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist auf Antrag der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Anzahl der repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zu erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

7.6 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn Eindrittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt.

7.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

7.8 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 8 Rechnungsprüfung

8.1 Das Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr. Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Berichte über ihre Tätigkeit.

§ 9 Auflösung und Vermögensverwendung

9.1 Im Falle der Auflösung des Vereins, hat die Auflösung aussprechende Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

9.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke der Verständigung und Freundschaft zwischen Menschen polnischer, deutscher und anderer Nationalität, Herkunft und Kultur.

Hamburg, den 07.04.2008